

Verfahrenshinweis zum Rechtsschutz des vkm-Bayern

1. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung*.
2. Die Einzelmitglieder des vkm, sowie deren Hinterbliebenen, erhalten Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz (hier: Arbeits- und Sozialgerichtsschutz), nach der „Rechtsschutzordnung über die Gewährung von Rechtshilfe“. Korporative Mitglieder erhalten ausschließlich Rechtsberatung. Sollte der erhöhte Beitrag für den Rechtsschutz abgeführt werden, ist der Verfahrensrechtsschutz beinhaltet.
3. Grundsätzliches Verfahren:

Rechtsberatung (Rat und Auskunft) wird durch die Geschäftsstelle, bzw. durch sie vermittelte Personen an die oben benannten Mitglieder kostenlos erteilt.

Verfahrensrechtsschutz wird nach § 8 nur auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gewährt. Die ordnungsgemäße Mitgliedschaft muss im Gegensatz zur Rechtsberatung (sofort nach Antritt möglich) dabei 6 Monate Bestand haben. Es besteht umfassende Mitwirkungspflicht des Mitgliedes.

Weitere Voraussetzungen: Aussicht auf Erfolg, grundsätzliche Bedeutung für den vkm-Bayern, rechtzeitiges und ordnungsgemäßes Bezahlen des Beitrages. Vorleistungspflichtig ist der private Rechtsschutz.

4. Dem Antrag auf Rechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes nebst Unterlagen und Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate beizufügen.

Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des vkm-Bayern zu richten. Der Geschäftsführer entscheidet über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles. Der Verfahrensrechtsschutz ist für jede Instanz gesondert zu beantragen. Der Rechtsschutzantrag für die erste Instanz ist grundsätzlich vor Rechtsanhängigkeit des Streitfalles zu stellen. Rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels für die weiteren Instanzen, bzw. falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt unverzüglich, ist der weitere Antrag einzureichen.

Zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens fallen für das Mitglied 200 Euro Selbstbeteiligung an, die vor Beginn des Verfahrens auf das Konto des vkm-Bayern einzuzahlen sind. Zu erstatten sind die Verfahrenskosten dann, wenn das Mitglied im Laufe der nächsten zwei Jahre aus dem vkm-Bayern, bzw. seiner Korporation ausscheidet.

Ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen (nach § 7). Nach § 10 kann der Rechtsschutz entzogen werden (näheres siehe dort)

Gerd Herberg, Geschäftsführer vkm Bayern, Stand September 2011

*Rechtsschutzordnung über die Gewährung von Rechtshilfe im Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht nach § 2 Absatz 2 der Satzung des vkm-Bayern